

Gesetzesbeschluss

Gesetz über eine Änderung des Campingplatzgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Campingplatzgesetz, LGBl.Nr. 34/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 12/2010, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017, Nr. 40/2019 und 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „der Standplätze“ durch die Wortfolge „aller Standplätze“ ersetzt und dem Abs. 6 der Satz „Die Anzahl der Dauerstandplätze, ohne Berücksichtigung allfälliger Dauerstandplätze für Mobilheime oder Bungalows, darf nicht mehr als 50 % der Anzahl aller Standplätze betragen.“ angefügt.

2. Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „auf bestimmten Standplätzen“ durch die Wortfolge „auf bestimmten Dauerstandplätzen“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „Dauerstandplätze sind in der Platzordnung“ durch die Wortfolge „Dauerstandplätze, einschließlich solcher für Mobilheime und Bungalows, sind in der Platzordnung unter Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck „35 m²“ durch den Ausdruck „45 m²“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 1 und im § 19 Abs. 1 lit. f werden jeweils der Ausdruck „§ 2 Abs. 6 letzter Satz“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 6 dritter Satz“ ersetzt.

6. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Fremdenverkehrswirtschaft“ durch die Wortfolge „des Tourismus“ ersetzt.

7. Der § 23 Abs. 3 entfällt.

8. Nach dem § 23 wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2021

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. xx/2021, tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. xx/2021, rechtmäßig bestehende Dauerstandplätze dürfen trotz Überschreitung der höchstzulässigen Anzahl nach § 2 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung LGBl.Nr. xx/2021 weiterhin als Dauerstandplätze betrieben werden, sofern sie der Behörde bis spätestens 30. Juni 2021 schriftlich angezeigt werden; der Anzeige sind als Nachweis geeignete Unterlagen anzuschließen. Das gilt auch im Falle der Neuerteilung einer ursprünglich befristeten Bewilligung (§ 4) oder der Verlängerung der Gültigkeit einer Bewilligung (§ 5).“